Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Artikel: Beschluss

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542983

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gedordnung über diefen Untrag. Man geht jur Tas gesordnung.

Der Prafident zeigt an, dag der Prafident bes Senats ihm im Ramen des Senats ben Bunch geauffert habe, das die Gefeggebung bas Direktoe rium einladen mochte, eine beffere Gicherheite Dolie zei in helverten, besonders aber in der hauptstadt und der umliegenden Gegenden gu handhaben. DB pe ber unterfligt Diefen Antrag, und fodert Mieberfet, jung einer Commiffion, welche uns einen Entwurf ju Polizeigefegen borlege.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Bollgiehungebirettorium.

Das Mollziehungedireftorium der batavifden

Burger Direktoren!

Allem Anscheine nach ift es eine Rolge ber Ums fande, bag bas Bollgiehungsbireftorium nur eine Abschrift , nicht das De ginal der Depesche erhalten fellte, und benfeiben für ein Rapitalberbrechen erflerte; hat, werinn Gie ihm die officielle Ungeige von ber Bies bergeburt Selvetiens mitheilten, und ihm anboten, in noch engere Derhaltniffe ju treten, als die waren, worinn beide Republifen bereits fanben.

batavifchen Bolfes, fonnte nicht anders als mit der bebhafteffen Ruhrung von dem Direftorium aufgenome men werben, und es erbietet Ihnen bagegen mit Bies derfinn, innige Bereinigung und gegenfeitiges Berei trauen.

Liebe gur Freiheit, und der Ehre genieffen , Europen querft das Schauspiel davon in einem Zeitalter geges touften, als frecht ich zu gehorchen. — 3wei Nationen, doppelte Liffe Burger einreichen, welche fahig find, burch die Einfachheit ihrer Sitten und die Gleichforgein neues Gericht zu bilden; und darf Diejenigen Mits migfeit ihrer Borguge befannt, muffen durch wirkliche glieder des vorigen Kantonsgerichts beibehalten,

Das erffe Pfand, welches bas Bollgiehungsbiret torium in Unfehung feiner Gennungen, Die es für Die helvetische Acpublik heat, derseiben zu geben das 4. Dieser Beschluß soll gedrukt, in die Regisser Bergingen hat, ist der Ausdruk jener Wunsche, von des Gerichts eingeragen, und in Mallis öffentlich deren es befeelt ist, daß es namlich durch die Weist, angeschlagen werden. heit und Festigkeit ihrer Regierung alle vorüberschweitende Allso beschlossen in Luzern, den 26. April 1799. dende Sewitter im Innern, und durch Frankreiche NB. Auch der öffentliche Autlager Riedmassern, bald zerstreuer seine, von aussen, bei umdond ten, der sich durch seine Leidenschaftlichkeit auszeiche nern, bald zerstreuer sebe. nern, bald gerftreuet febe.

Gegeben , haag ben 15. April 1799. fm 5. Jahre ber batavischen Freiheit.

> Der Prafident des Bollifehungsbireftoriums, Unterzeichner: F. Ermerins.

Fur das Bollziehungebireitorium , der Gen. Gecret. e den ches dance C. G. Hultmann. and Adag

## Befclus.

(Bergleiche Republifaner Bb. III. G. 393. 452.)

Das Vollzielnungsdirektorium der helvetischen einen und unthenbaren Republit,

Erwägend, daß das Kantonegericht in Ballis, anstatt den Kriminalprozes, welchen das Distrittsgericht Monthei, Grundfagen und Gefegen jum Erog, gegen Ludwig Kobriquet den Sohn, bon da einges Diepublik an das Vollziehungsdirektorium leicet bat, für nichtig zu erklaren, denfeiben auf eine der helvetischen Republik. Priminaluntersuchungen abführt;

Erwagend , daß diefes Tribunal Constitution und Grundfage fo weit vergeffen bat, daß es den Beflage ten fogar über feinen religiöfen Glauben gur Rebe

Erwagend, daß es alles vernachlaßigte, was less tern entschuldigen konnte, und baburch eine unverants-wortliche Partheilichkeit zu Tage legte;

Erwagend, daff die Grundfage, gu benen fic dieses Gericht sowohl in den Prozesoften als im Urs Diefer Schritt, eines der alteffen Freunde des theilsspruche befennt, der barbarifchen Inquifitoren des 13ten Jahrhunderts mirdig find;

Erwagend endlich, dan in Diefem Gerichte noch mehrere ehemalige Regierungsglieder von Ballis figen, welche im Tahr 1790, jur Berbannung der wallischen Patrioten fimmten.

Rach genommener Einficht in die ihm vom ober-3wei Mationen, Die des Rufmes unverbrüchlicher fen Gerichtshofe mitgetheilten Aften, beschließt :

r. Das Kantonegericht von Ballis ift abgefest. 2. Der Commiffar des Bollziehungebirefterjums ben ju haben, da bie übrigen Belfer noch nichts wird, im Ginberftandnis mit bem Statthalter, eine Zuneigung und gegenseitige Achtung vereint bleiben welche an den obenermabnten Operationen feinen Ans theil nahmen.

3. Dem Juftig : und Polizeiminifter ift die Boll

giehung aufgetragen.

nete, ift abgefest.